

# Das Rorschacher Leinwandgewerbe

Autor(en): **Willi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **11 (1921)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947186>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

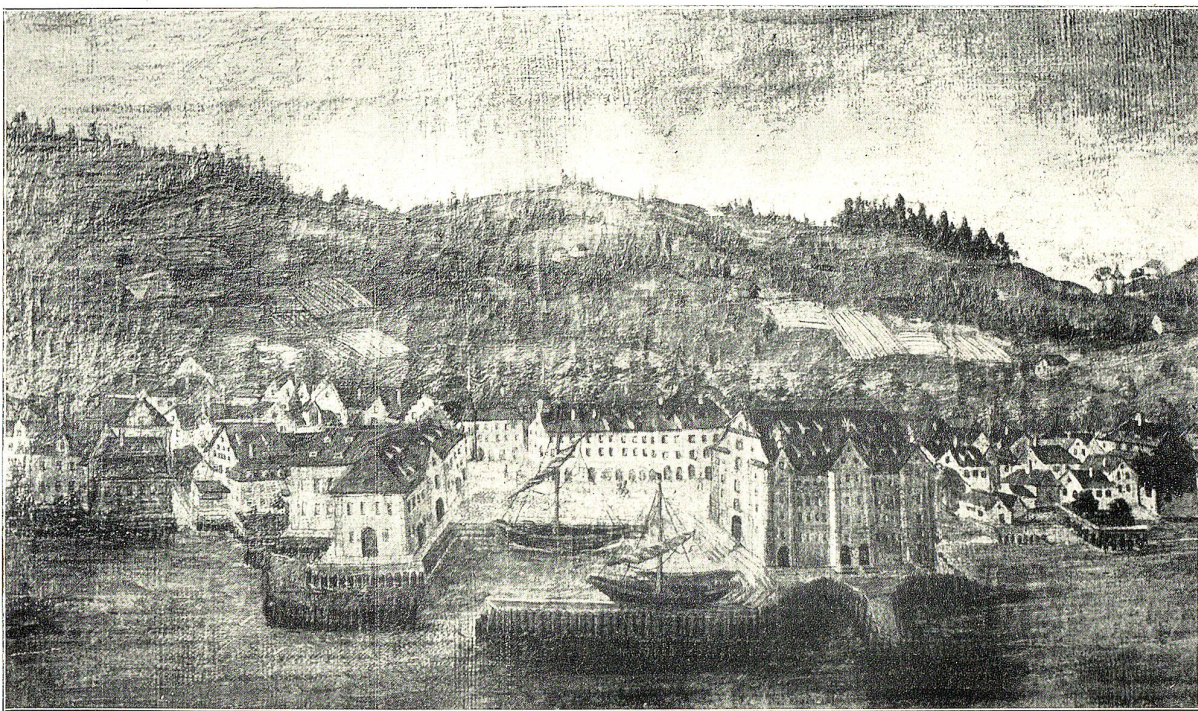
# Das Rorschacher Leinwandgewerbe

Don F. Willi.

## 1. Allgemeine Zustände im 17. Jahrhundert.

**M**er an der Wende zum 17. Jahrhundert sich von der Seeseite her dem Marktflecken näherte, mochte wie heute erfreut sein von dem Anblick der grünen Gehänge des Rorschacherberges, von großen Waldbeständen, dann aber von bunt-

gelagert, teils am Ufer aufgestapelt wurden und der äbtische Zöllner getreu der Gredordnung Zoll-, Träger- und Lagergeld nahm. Farbenreicher wurde der Platz an Markttagen, wo der auswärtige Grempel und Gewerb über die Ettergrenzen hereingriffen und zahlreiches Volk in das allzeit behagliche Nestchen riefen, von dem schon Dadian sagte, daß es „ein luftig fleck“, „ein schön Dorf



Der Rorschacher Hafen im 18. Jahrhundert. Rechts oben Bleicheplätze. Im Vordergrund links die äbtischen Gebäude für das Leinwandgewerbe, rechts das Kornhaus. Aufnahme nach einem alten Bilde im Besitze von Herrn Hans Buob.

wechselnden Reben-, Getreide- und Wiesenparzellen. Der Flecken lag wie ein ruhender Segler in geschützter Bucht. Die ganze Ansiedelung drängte sich auf den kleinen Raum innert 19 Marken zusammen, wo die Hofgenossen ihren vorab bäuerlichen Interessen oblagen. Im näheren Umkreise des Dorfes lagen nur wenige Hausräuchinen; denn eine Baubewilligung im freien Gelände war nur infolge besonderer Gründe erhältlich. Kreuz und quer führten Feldwege zu den alten größern Weileransiedelungen auf den vorspringenden Punkten des Berges und zu den vereinzelt Wirtschaftsgebäuden der näheren Umgebung.

Zwischen beiden Toren lag der äbtische Gebäudecomplex mit der Schifflande, wo die Schiffsgüter im Gred- und Kaufhause, nicht dem heutigen Kornhause, teils ein-

und wol vermöglich“ sei. Dann füllten sich die Räume der Schenken, vorab der fürstbätischen Taferne, deren schwarzer Schild mit dem springenden güldenen Löwen und dem hochfürstlichen Wappen schon seit den Tagen Ulrich Röschs die durstigen See-, Marktleute und müden Pilger an den Tisch rief. Zur Zeit, da wir in Gedanken zugalte gehen (1597), hat Jakob Steiger von St. Gallen die Taferne samt Kraut- und Baumgarten, dem untersten Weilerlein, „guggenheurli“ und Pfisterei zu Lehen genommen, traktiert seine Gäste mit Weißwein, altem und neuem aus den Zehntgütern des Klosters, muß treulich und ehrbarlich das einkehrende Volk durch sich, „feine hauffrauen und gesind empfahn und begrüezen“, anvertrautes Gut wohl verforgen, Rind-, Kälber- und andere Fleisch-



arten beim Gotteshausmetzger zunächst nehmen, allen Schaden wenden, Gasse und Platz bis zum Zollhaus frei und sauber halten, Fregel und Bußen dem Dogte anzeigen und darf kein Faß auf tun, ohne es gleich den andern Wirten anzuzeigen.

Markt-, Münz- und Zollprivilegien zu Rorschach wurden seit Ottos I. Tagen (947) bei verschiedenen Gelegenheiten durch die Äbte erneuert. 1621 erhält Abt Bernhard aber auf sein Erneuerungsge such den Bescheid, man wolle vorerst den Herzog von Oesterreich anfragen. Damit war der Abt nicht einverstanden, da „meine Güter“, schrieb er, „und sonderlich der Flecken Rorschach im Schweizerlande und Thurgau liegen und also dem Erzhause Oesterreich im geringsten nicht untergeben sind.“ Auf diese Art aber würden teuer erworbene Gnaden geschwächt, und „alte Freiheiten sollten nicht erst jetzt disputierlich gemacht werden.“ Die Bestätigung traf ein.

Aus der alemannischen Jugendzeit nahm unser Dorf das Bauerntum herüber, und das Mittelalter anerzog ihm die Liebe zum Handwerk. Kleinhandwerk und Gewerbe aber wurden im Laufe der Zeit durch Gewohnheit und eifersüchtige Abschließung gegen alles Fremde stark eingengt. Am 29. Januar 1605 entstand in Rorschach die älteste stift. gallische Handwerkervereinigung, deren Stiftungsurkunde im Stiftsarchiv liegt unter dem Titel: „Revers über gemachte und bestätigte Vereinigung der handwerksgenossen, laaß- und schröpfeyfelin auch roßörther und schreibmesserlinmacher zu Rorschach.“ Sie setzt auch gleich im 1. Art. fest: „Das zum ersten vorgemelltes handwerk und kunst an kainen andern ort, denn allein in bemeltem unserm reichshof und dorf Rorschach und dann in der stat Arbon durch derselben anerporne burger, hof- und handwerksgenossen gebraucht, geyebt und getrieben werden, das auch kainer, welcher der sye, macht haben sollte, ufferthalb jetzt gemelten beeden orten weder neuwe eyfen oder örther ze machen ald alte zu weßen bei obgeschrybnem irem getonen glüpt und aydt, auch bei niderlegung seines handwerks und gebürender straf, je nach gestaltfame deß verbrochens.“

80 Jahre später erteilte Abt Gallus den Schuhmachern die Gnade zünftig zu sein. Die größte Bedeutung für das Rorschacher Kleingewerbe erlangten die offenen Zünfte oder Bruderschaften, die am 23. Februar 1698 unter der Protektion Fidels von Thurn auf Martegg die Sanktion erhielten. Sie umfaßten nicht nur die Genossen des Reichshofes Rorschach und eines Handwerks, sondern die Meister verschiedener Berufe aus allen Orten des Oberamtes. Ihre Wahrzeichen sind noch erhalten. Im Sigill der einen Abteilung stand die Gestalt Johannes des Täufers, umgeben von den Berufszeichen der Kupferschmiede, Krummholzer, Schlosser, Hufschmiede, Bildschnitzer, Schreiner, Küfer, Maurer, Zimmerleute, Zinngießer und Nagelschmiede. Die andere wählte sich den Märtyrer Constantius als Stempelbild und dazu die Handwerkszeichen der einverleibten Handwerke: Goldschmiede, Maler, Barbieri und Mundärzte, Färber, Buchbinder, Glafer, Sattler, Seiler, Kürschner, Metzger, Schneider, Weber und Gerber. Die Zunfttage

wurden gemäß Satzung hochfestlich begangen. — Handwerk und Gewerbe wurden zu Privilegien der Hofgenossen, weshalb den Fremden der Einzug nur ungern gestattet wurde. So oft als möglich berief man sich auf den Artikel der Einzugs- und Hofrechtsordnung aus dem Jahre 1535: Item allen grempel, wie der namen hat, der sol von niemand geprucht werden, denn allein von hofluten, ußgenommen die wochen- und jarmerkt, die sölen mengklichen fry sin wie von alterhar.“

Zur Zeit, von der wir sprechen, lag noch innert Menschengedenken der große Glaubenskampf, an dem Rorschach unter dem bestimmenden Einflusse St. Gallens und Zürichs in der Stiftslandtschaft den vordersten Anteil nahm. Mit dem Frieden nach dem ersten Kappelerkriege, der das Territorialprinzip für die Glaubenszugehörigkeit aufstellte, kehrte das für kurze Zeit protestantisch gewordene Rorschach unter Abt Diethelm zum alten Glauben zurück. Die gegenreformatorischen Bemühungen der nachfolgenden Äbte verloren nie die Bedeutung Rorschachs für die Stiftslandtschaft aus den Augen. In vorreformatorischer Zeit erfaßte sie keiner besser als Abt Ulrich Rösch. Nach der innerlichen Restauration des Stiftes im 16. Jahrhundert befand sich Abt Bernhard zuerst wieder auf die wirtschaftliche Dorrangstellung Rorschachs unter den äbtischen Gemeinden. Es hing dies mit den allgemeinen Verhältnissen des Klosters zusammen, die sich inzwischen auch finanziell gebessert und zum Rückkaufe der Herrschaft Neu-Ravensburg um 2990 fl. geführt hatten. Um 72,000 fl. erwarb Abt Bernhard von den Edeln von Bodman Homburg und Staringen am Bodensee, Ehringen im Breisgau und überdies fiel dem Kloster das Dorf Norfingen, das die Edeln von Staufen als Lehen besessen hatten, zu. 1609 beabsichtigte Bernhard auch den Ankauf der Herrschaft Daduz-Schellenberg, wo das Kloster als Rechtsnachfolger des inkorporierten Stiftes St. Johann im Thurtale bereits verschiedene Lehen und Collaturrechte über Pfarrkirchen besaß. Er trat dann aber vom Kaufe zurück, um in Rorschach das Leinwandgewerbe einzuführen.<sup>1)</sup>

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der verschiedenen Pläne flossen Abt Bernhard aus den mit fremden Mächten eingegangenen Pflichten zu. Nach dem Burgunderkriege gingen diese Summen zunächst immer an die Gemeinden über, die je nach ihrer Mannschafszahl partizipierten, so im Jahre 1517 nach den Mailänderzügen und dem Zuge nach Hochburgund 600 Kronen<sup>2)</sup>, in gleicher Art die erste Zahlung der französischen Pension, 5536 Gulden, zugunsten der Gotteshausleute. Die Ansprüche dazu wurden vom Abte und den Vertretern der Untertanen gemeinsam aufgestellt. Der äbtische Abgesandte sagte bei der Begründung desselben sogar, daß „solches nit siner Gnaden, sondern siner armen luten halb beschehe“<sup>3)</sup>. Abt Bernhard behielt derartige Subsidien aus den Bündnissen als Landesherr zurück, um dadurch

<sup>1)</sup> Stiftsarch. Cap. Prot. 366.

<sup>2)</sup> St. A. B. 127 p. 555 ff.

<sup>3)</sup> St. A. Tom 5 p. 503.





Das Schneiden und Wässern des Flachses.

und durch die Erträgnisse einer sorgfältigen klösterlichen Oekonomie Pläne, wie sie oben angedeutet wurden, zu verwirklichen. In diesem Sinne erklärte auch sein Gesandter an der Tagsatzung 1602, daß er das französische Bündnis nur zu erneuern willens sei, wenn „der König Ihr Gnaden eine jährliche Pension in Ihr Gnaden Seckel gebe, daran Ihr fürstlichen Gnaden vergnügig seyn können“.<sup>1)</sup>

## 2. Die Entstehung des Gewerbes.

Der Gedanke, die Leinenweber der Gotteshauslandschaft den Einflüssen der Stadt zu entziehen, diente vollständig den stiftischen Interessen. Einmal lag in einem blühenden Leinwandgewerbe eine offensichtliche Quelle des Wohlstandes. Stadt und Landschaft standen zudem noch unter den Wirkungen des ersten Landfriedens. Die daraus sich ergebenden Streitigkeiten hatten zum großen Teile bereits unter dem tüchtigen und echten Repräsentanten der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich verjüngenden römischen Kirche, Abt Othmar II., durch den Rorschacher Vertrag von 1566, eine nachfolgende Unterhandlung zu Mil und eine Erläuterungsurkunde aus dem Jahre 1569 Erledigung gefunden, d. h. es war eine vollkommene Trennung von Stadt und Abtei zustande gekommen.

Das tätige Handelsleben brachte aber immer wieder neue Beziehungen zu den stiftischen Untertanen. Mächtig hob sich in den ruhigen Zeiten des 16. Jahrhunderts der städtische Leinwandhandel, der den Namen St. Gallen schon vorher in fernen Ländern bekannt gemacht hatte. Bis zu 12,000 Tücher à 100 Ellen und darüber wurden jährlich auf den Bleichen St. Gallens verarbeitet. Die Gotteshausleute der umliegenden Landschaft brachten ihre Gewebe naturgemäß vorzugsweise in den städtischen Verschleiß und kamen so gegenüber den städtischen Leinwandherren in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis. Wohl entstand im Appenzellerland Konkurrenz; aber die appenzellischen Walken und Bleichen vermochten den Platz St. Gallen nicht zu schwächen.

<sup>1)</sup> St. A. N. 468, p. 208.

Ob die Einführung des Leinwandgewerbes in Rorschach der Initiative Bernhards allein entsprungen oder durch Balthasar Hofmann aus Constanz angeregt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Ein glücklicher Umstand erleichterte die Entschlüsse von Abt und Convent. In Constanz löste sich das sog. gallische Leinwandhaus auf, dem Meyer, Olion und Hofmann angehörten. Am 7. Juni 1610 wird in den Tagebüchern Bernhards die erste Privatunterredung mit Hofmann erwähnt, der am 16. Juni in Rorschach eine Besprechung mit Abgeordneten des Abtes folgte. Da wurden bereits die Grundlinien eines Vertrages festgelegt, der den Abt zur Uebernahme der nötigen Bauten in Rorschach verpflichtete und Hofmann und seinen Geschäftsteilhabern freie Niederlassung zusicherte.

Ein halb offizielles Aktenstück führt als Begründung des Schrittes an, „die nit geringe aufnahme des gemeinen lands und die zeitliche bessere wohlfahrt der unterthanen“. Der Abt müsse „vilmahlen bekümmertlichen mitleiden haben, verspüren müessen, waß gestalten ihre lieben underthanen durch die dem gotsbauß übel gewogene benachparten bey Aberkaufung der leinwath so übel und schwer bedrengt“ worden seien, daß ihnen „offtmahlen khum der werdt des garnß, geschweige die arbeit, darauß sye ire tägliche nahrung zu suechen“, bezahlt würden. Auch habe die Stadt mehreremale die Untertanen gegen die äbtische Obrigkeit eingenommen, indem sie die Ursache für „das besteckte Leinwandgewerb“ den bewilligten militärischen Durchzügen zugeschrieben habe.

Infolge der Bündnisse schlug auch die Werbetrommel kräftig in den st. gallischen Landen. Der Reisläuferdrang war so groß, daß in wenigen Tagen ganze Kompagnien unter die Fahnen der Studer von Winkelbach, David, Josua und Jörg eilten. David von Winkelbach zog mit der gesammelten Mannschaft 1605, 1606 und 1614 nach Mailand. Wegen dieses letzten Zuges litten tatsächlich die st. gallischen Handelsfamilien Scherrer, Schobinger und Spindler im Piemont Schaden. Der Hof von Turin identifizierte Stadt und Abtei St. Gallen und übte an den Kaufleuten Vergeltung für die Kriegsteilnahme ihrer Heimat. Aufklärungen von Abt und Stadt waren ergebnislos. Die Tagsatzung mußte sich der Be-



Das Waschen und Spinnen.



drängten annehmen, wo die Angegriffenen die treue Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten darlegten. Bis her seien sie unter dem besonderen Schutze des Herzogs von Savoyen gestanden. Am 4. Oktober 1614 sei man aber trotzdem plötzlich in ihre Häuser eingefallen, habe inventarisiert und versiegelt, zehn ihrer Diener in Gefangenschaft gesetzt, 6 ihrer Habe beraubt und ohne allen Grund in den Arrest gelegt, nur wegen des Durchmarsches, den der st. gallische Prälat dem Madruzinischen Kriegsvolke gestattet habe, und wegen des st. gallischen Fähnleins, das dem Könige von Spanien zu Diensten zugeführt worden sei. Selbst die Vermittlung schweizerischer Abgesandten sei ohne Erfolg geblieben. Der Auditor Daldengo habe unerwiesener Weise vor endgültigem gerichtlichem Urteile die Bestrafung vorgenommen, weil einer der Verhafteten einer Entehrung des hl. Sakramentes bezichtigt worden sei, ohne daß man einen Täter zu nennen imstande gewesen wäre. Die Tagfagung beglaubigte nach Anhörung und Genehmigung der vielen Bemühungen der in Sachen tätigen Abgeordneten, daß Stadt und Abtei nicht einen Staat bildeten und beschloßen, daß der sankt gallischen Kaufmannschaft mit allem Ernste zur Restitution zu verhelfen sei. Eventuell wolle man den König von Frankreich bitten, den ehrlichen Leuten als seinen Bundesgenossen die nötige Hilfe angedeihen zu lassen.<sup>1)</sup> Neben der Sorge um die bessere Wohlfahrt bestimmten den Abt aber auch religiös-politische Gründe, die geschäftliche Unabhängigkeit seiner Bauern von der protestantischen Stadt, was bereits bemerkt wurde.

Der Abt konnte vorläufig nur Balthasar Hofmann zur Uebersiedlung nach Rorschach bestimmen. Neben den andern Consorten sollte sich auch Guldinast, ebenfalls aus Constanz, anschließen. Mit Balthasar Hofmann hoffte der Abt die treibende Kraft gewonnen zu haben. Er kannte ihn von Jugend auf. Sein Vater Nikolaus Hofmann von Baden im Aargau war Hofkanzler in St. Gallen. Seine Bestallung durch Abt Diethelm (1530 bis 1564) ist ohne Datum. 1574 war er Gesandter, später Dogt von Rosenberg und starb am 19. Dezember 1575.

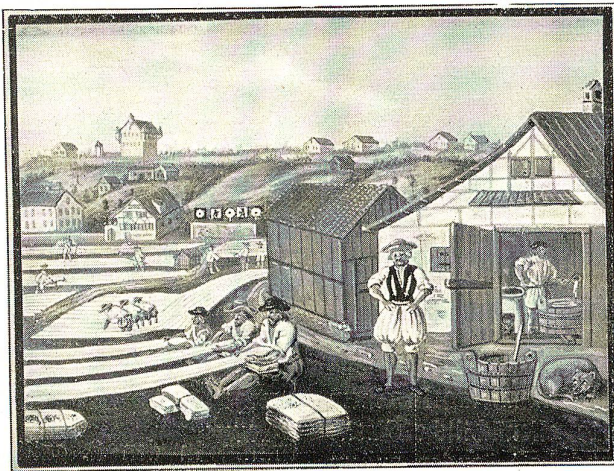
Bereits am 6. August 1610 fertigte der Abt mit Hofmann zu Wil ein Vergleichsinstrument aus, das alle wesentlichen Punkte zur Aufnahme des Gewerbes enthielt. Wegen der bevorstehenden Uebersiedelung nach Rorschach befürchtete Hofmann den Verlust seines Constanzer Bürgerrechtes, weshalb der Abt die Herren der Stadt Constanz ersuchte, die Hofmann'sche Familie in

Gnaden als Ausbürger behalten zu wollen. Die Bitte wurde abschlägig beschieden, da die Verlegung „des hiesigen vor langen Zeiten und Jahren rühmlich geübten Gewerbes nit fürderfamb, uns deshalb auch zur sollichen fürschub zethuen umb eingefallener sonderbaren hohen bedenkhen wegen gegen hiesigem wesen nit verantwortlich sein wurd.“<sup>1)</sup> Mit ebenso gemischten Gefühlen wie Constanz betrachtete St. Gallen die entstehende Konkurrenz, so daß die Constanzer Contrahenten als Orte für die Unterredung vom 6. August Wil oder Rorschach vorschlugen, nur nicht St. Gallen, wo der protestantische Teilhaber Mayer „dieser Sach halb wegen der Bürgerschaft selbiger Stadt nit wurde erscheinen.“<sup>2)</sup>

Am 3. August hatte der Abt schon seinen Plan dem Generalkapitel vorgetragen, das ihn durch Deputierte prüfen ließ und mit einigen Aenderungen in der Nachmittagsitzung des gleichen Tages beschloß, „in Gottes Namen diesen Handel anzufangen“<sup>3)</sup>. Am 11. August erfolgte die beidseitige Genehmigung der Vereinbarung vom 6. August.

Darnach verpflichteten sich Hofmann und Genossen, sich in Rorschach niederzulassen. Der Abt hatte das Hundtpeiß'sche Haus umgebaut und zweckentsprechend ausgebeffert zur Verfügung zu stellen, in Zukunft sollte es dann von Hofmann unterhalten werden. — Zudem erhielt

Hofmann das außergewöhnliche Recht, nötigenfalls außerhalb des Etters eine Hofstatt zu erwerben. Die gleiche Gunst wurde auch Guldinast zugesichert für den Fall eines günstigen Fortganges des Handels. Den beiden Handelsfamilien verlieh der Abt das Gotteshausmannsrecht und ihnen und allen in den nächsten 14 Jahren einziehenden Consorten Befreiung von allen aus der Leibeigenschaft herrührenden Beschwerden, wie Fällen, Geleß, Faltnachtshuhn, doch „ausbedingt ire weibspersonen, die sich mit leibeigenen gottshausleuthen kunftiglich verheurathen möchten, dieselbigen und was von ihnen erboren wirt, sollen dem gottshaus St. Gallen mit der Laibaigenschaft und allen dabero fließenden rechten verbunden und underworfen sein.“ In besonderer Gunst wurde die Familie Hofmann vom Abzuge für lediges (nichtererbtes) Gut befreit, als nicht hofgenössig den Rechtsprüchen des niedern Stabes entzogen und allein vor ihren Gnaden und deren Räten als gerichtszuständig erklärt. Die Mithaften erhielten freies Zugrecht, „doch sollen sie sich in religionsachen ob sy nit katholisch wehrend, behueffamlich und still erzaigen, desgleichen der



Das Bleichen.

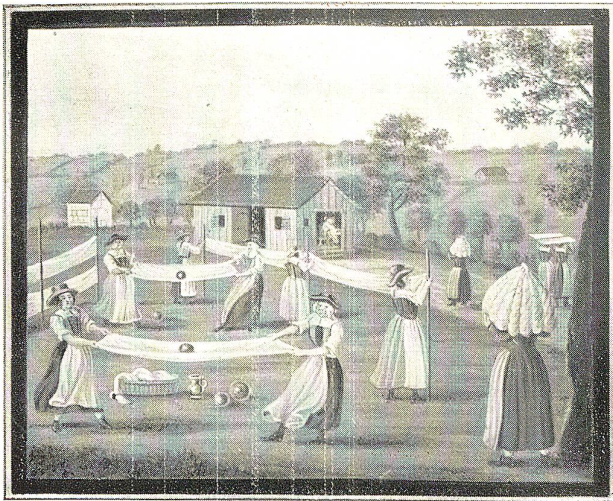
<sup>1)</sup> (E. A. V. I. p. 1197 ff.)

<sup>1)</sup> Stiftsarch. A. 1328 p. 20.

<sup>2)</sup> A 1328 p. 7.

<sup>3)</sup> A 310 p. 368, 369.





Das Strecken und Trocknen.

kirchen pott im essen und feyern halten und so lang sy sich in Korschach aufhaltend keine andere unkatholische kirchen besuchen, auch sich aller religionsdisputationen und gebrauch unkatholischer Bücher bemessigen und genzlich enthalten.“

Ganz dem Dienste der Kaufmannschaft und ihrem Gewerbe wurden Färberei, Mänge und Walke unterstellt, die das Kloster schon vor der Reformation im Orte unterhielt. 1609 belehnte damit der Abt den Jakob Scherrer von Mittenbach, „eingedingt, daß er der hochzeit erentag allhier sol halten.“ Die Kaufmannschaft wurde dagegen verpflichtet, in erster Linie die Ware der Klosterfarb zuzubehalten. Im Jahre 1658 erst entstand eine weitere Färberei infolge des vergrößerten Gewerbes. Hans Jungmann wurde gegen einen jährlichen Zins die Erstellung einer Farb und Mänge mit allem Zubehör gestattet unter allen Vorbehalten zugunsten der Klosterfarb. Was der Bauer aber selbst wob, durfte in die Farb nach eigener Wahl abgegeben werden.

„So sich dann aus schickung Gottes befüegte, daß dieser handel in hoeheres thuen aufwüchse, so sollen diese handelsleuth mit freyheiten gehalten werden wie in andern orthen in der gleichen sachen gebräuchig mit aufrichtung der zünften und dergleichen.“ Gleichzeitig versprach der Abt, bei der allfälligen Erbauung einer Bruderschaftskirche Handreichung tun zu wollen, woraus wiederum die große Hoffnung auf einen außerordentlichen Ausgang der gewerblichen Gründung spricht.

Die Handelsgesellschaft wurde durch den Vertrag auch von allen Ausfuhrzöllen befreit. Aber „den Zoll der frömbden betreffend sollen ir Gn. nit gebunden sein, mögend den nemmen ald nit“, wie es in St. Gallen und Mil Uebung und Marktnotwendigkeit sei.

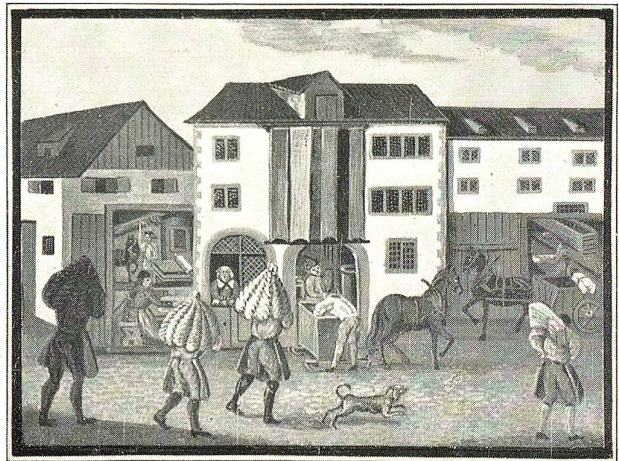
Schon am 12. August verzeichnet das Tagebuch, daß Abt Bernhard nach Korschach geritten sei und drei Tage lang „vilerlei sachen beratschlagt wegen des vorständen leinwattgewerbs, der Blaichi und der Walchi“, und für den großen Eifer zeugen auch in der Folge nicht minder die zahlreichen Audienzen mit Hofmann und Consorten.

Als Oertlichkeiten standen das Biltenried und das Rietle an der Goldach in Frage. Nach Ratschlag mit dem Statthalter, Hofmann, dem Hausvogte, den vier Bleiche- und Malkemeistern entschied der Abt nach nochmaliger persönlicher Ortsbesichtigung zugunsten des Biltenrieds: „so ein mildes, verständigetes riedigs und möhigs orth und ohne fruchtbarkeit“, wo die Bleiche zu erstellen sei, während die Walke mit Vorteil im Riet an der Goldach auf der Bragern Güter und einem Stückgut der Gemeinde erstellt werden solle. Im Biltenried wäre das Wasser aus dem Felsen ob Zellrain zum Abbleichen besser, rascher und kräftiger und können durch große Teuchel von der Zelg, so der Baustadel besitze, gleich neben des Bleichers Haus hinab geführt werden.

Die Miese, genannt Biltenried, ging 1449 mit den andern Schloßgütern durch Kauf von den letzten Nachkommen des Korschacher Ministerialengeschlechtes, Schilegli und den drei Brüdern Eglof, Rudolf und Eglof dem jungen, an das Kloster über, stieß an den Baustadel, den Rietbach, an das Dogelloch und an die Aecker im Burgweg, heute noch unüberbautes, prächtiges Miesland mit Wirtschafts- und Wohngebäude.

Bereits am 25. August verzeichnet das Tagebuch des Abtes schon wieder einen Besuch in Korschach, um den Bleichplatz abzustecken und die neuen Gebäude zu verdingen, Bleicher-, Bauchhaus und Stadel samt Schopf im Trockenfeld an Georg Schlachter von Bregenz, die Walke an der Goldach an den Miler Meister Gabathuler, der nebst einem Sachverständigen von Isny um ein Gutachten er sucht worden war. Das Bleichfeld wurde gleichzeitig in 24 Gänge abgemessen, deren jeder 15 Tücher faßte. Dann blieb noch ein genügender Platz für Fazenleth, Stauchen, Garn u. s. w. Im Trockenfeld, einer Miese neben der Säge beim Baustadel, erstand ein Schopf, 136' lang, 18' weit mit zwei Toren, damit darin bei Regenwetter die weiße Leinwatt aufgezogen werden konnte.

Am 7. Oktober bestimmten Abgeordnete des Abtes und die Teilhaber der Handelsgesellschaft die Lokalitäten für die sog. Leinwandschau, so den Laden oder das Gemölbe im Löwen zur Aufbewahrung der verkaufsfähigen Ware, ein neues Haus zum „Truck“ für die Leinwandpressen



Das Färben.



Eisenhandlung  
**E. Brugger, Rorschach**

*Telephon 120*

Empfehle mein gut assortiertes Lager in  
**Haushaltungsartikeln, Stahlwaren  
Klein-Eisenwaren**

Grosses Lager in Werkzeugen für Holz- und  
Metallbearbeitung. Bau- und Möbelbeschläge

Zimmerei und Bauschreinerei  
**Wwe. K. Schellenbaum**

*Rorschach - Telephon 201*

empfiehlt sich für prompte und reelle Ausführung  
aller in dieses Fach einschlagenden Arbeiten für

**Hoch- und Treppenbau**  
sowie Eternitarbeiten jeder Art

Rasche Bedienung. Prima Referenzen.

Die  
kluge Hausfrau wählt beim Einkauf  
von Konfektion, Stoffen für die Bekleidung,  
Baumwollwaren für Haushalt und Küche, Teppiche,  
Vorhänge, Bettwaren etc. nur eine leistungsfähige Bezugsquelle

**Theod. Federer & C<sup>ie.</sup>**

Hafenplatz (gegründet 1830) bietet Ihnen hinsichtlich Aus-  
wahl und Preis grosse Vorteile und ist es von jeher  
unser Prinzip, nur Qualitätswaren zu führen.  
Bei Bedarf halten wir uns Ihnen bestens  
empfohlen

Grösstes Möbelhaus der Gegend  
**A. Steffen, Goldach**

*empfiehlt sich zur Lieferung*

**kompleter Aussteuern und  
einzelner Möbel**

*Eigene Tapezierwerkstätte*

*Telephon 70*

Alkoholfreies  
**Hotel Schäflegarten**

2 Minuten vom Hafenbahnhof \* Telephon 347

**Guter Mittags- und Abendtisch**

*Grosse Auswahl alkoholfreier Getränke*

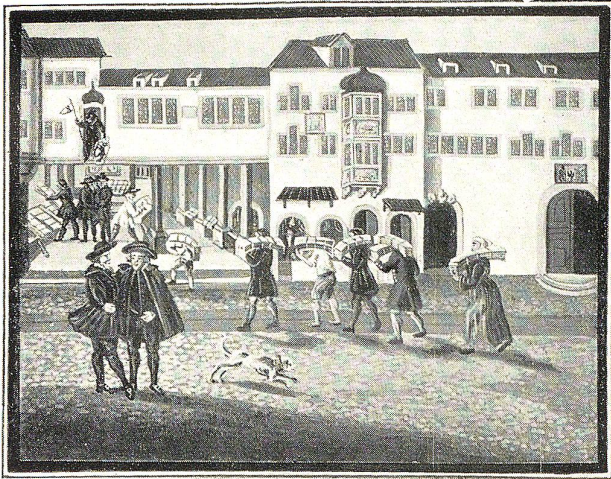
*Täglich frisches Gebäck*

*Fremdenzimmer von Fr. 2.- an*

*Es empfiehlt sich*

*Die Verwaltung.*





Die Leinwandbänke.

an der Mauer beim Tor „für eine bekumliche Haushaltung zu ordnen“, während die eigentliche Leinwandbank mit den Räumen für die Schauer und Feilträger in das Gredhaus verlegt wurde.

### 3. Die Gewerbeorganisation.

Die Rorschacherschau war das wohlüberlegte Ergebnis vieler Beratungen auf Grund der Ordnungen von Constanz, St. Gallen und andern Orten. St. Gallen hatte, um sich den Ruhm seiner Handelsartikel zu wahren, die Bestimmung erlassen, daß alle Ware vor dem Verkaufe durch amtliche Sachverständige geprüft und je nach dem Befunde mit bestimmten Schauzeichen versehen und eventuell handelsfähig erklärt werde. Der Verkauf geschah durch den Eigentümer selbst oder den amtlich bestellten Feilträger, der das Maklergeschäft berufsmäßig besorgte. Ueber die Rorschacherschau gibt das Libell aus dem Jahre 1610 ein bis in alle Einzelheiten anschauliches Bild, aus dem wir heute nur die wesentlichsten Punkte herausheben können.

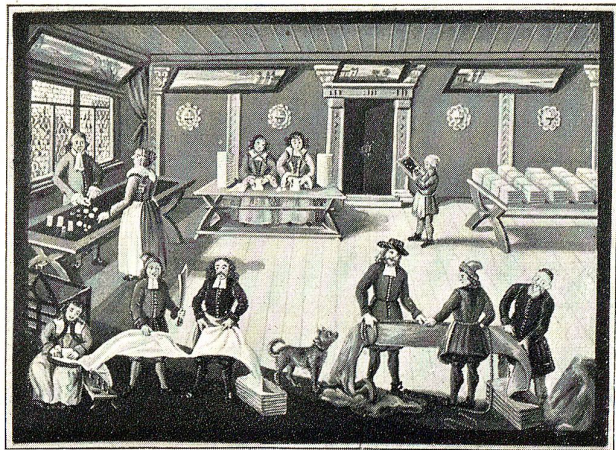
Als handelsfähig erklärt wurden wie in St. Gallen „gemain und feine, auch farb lein und von dem nassen bleß schlechten zaichen bis an das gut“, Doppelleinwand, Stauchen, Fazelet und Röllsch. Für den Eigengebrauch bestimmte Ware war nicht schaupflichtig, mußte immerhin wegen der Berechnung der verschiedenen Gefälle „mit dem Schneidholz des Bleichers“ verglichen werden. 100 Ellen und darüber wurden als ganzes, unter 100 Ellen als halbes Tuch eingeschrieben, für Doppelleinwand 80, Stauchen 63 Ellen verlangt. Von jedem zu Rorschach verkauften Tuche Rohleinwand zahlte der Gotteshausmann 4, der Fremde 6 Kreuzer. Bei Ankäufen von weißer Leinwand belastete man den Fremden mit 6 Kreuzer Zoll, während die Gotteshausleute befreit blieben. Die Tücher passierten zuerst die Unterschau, wo pro Tuch  $6\frac{1}{2}$  Kreuzer eingezogen wurden. Dann folgte die Prüfung durch die verschiedenen Schauer. „Sy sollen das tuch und die andre wahren besichtigen: Erstlich under augen, demnach in der mittlen, ein viertel bis auf den Daßen und es in der mitte staben mit dem dazu verordneten stab, was dann an braiten, raine und dickhen das gut

zaichen, so ist das bärlin, erleiden mag, mit demselbigem, was aber grober mit dem rädlü, was noch grober mit dem rößli (rösle), was guet garn hat, und aber zetünn und übel gewerchet mit dem F oder § je nach beschaffenheit der waar, was denn gar grob, doch eines schaum=zaichens würdig ist, mit dem R pleyen und hernacher stupfen lassen.“ Das als strafwürdig erkannte Tuch belegte die Oberschau mit einem Bußgelde von 2—18 Kreuzer, je besser die Qualität, desto größer die Strafe. Um Daumendicke zu schmale Tücher wurden an der Bank in Stücke von 8 oder 6 Ellen geschnitten. „Ist es denn noch schmalere oder nit wehrschafft an gueten gleichen garn oder daß es in der mittlen umb ein glett zwey zedünn und in den Orthen dickh oder andere finantz und betrug hette,“ wie sich die Schauordnung stets ausdrückt, „soll es in der mittlen zergräth (Längschnitt) werden, welches vergräthen der linwathmesser zu verrichten schuldig ist.“

Den Willen zur Konkurrenz mit St. Gallen brachten auch die Schauzeichen zum Ausdrucke. Es ist beschloffen, „daß alle sorten allhiesiger linwath nach der in St. Gallen und wo nit besser auf das wenigst so guet an dickhen, braiten und allen anderen nach lauth des dazue verordneten stabs, wellige deme in St. Gallen und Wil an braithe gleichförmig geschawet und so viel zaichen gebraucht werden. Und nämblichen soll seyn an statt des guten zaichens, so bey inen ist ein G, ein behr mit einem holz über den Axlen, für den schwarzen kreps ein redlein, für den schwarzen ring ein röslü, für das rot kreütz ein F, für das schwarz kreutz ein B und für den nassen bleß R. Diese zaichen sollend auf der rauwen mit schwarz, auf die weiße linwath aber mit roter farb gestupft werden.“

Um den Markt nicht von Anfang an zu binden, wurde für Rorschach verordnet, die Qualität durch eine angehängte Bleimarke vorzumerken und erst nach dem Verkaufe das Schauzeichen auf dem Tuche selbst anzu=bringen.

In ebenso ausführlicher Weise bestimmt die Ordnung die Stauchen= und Röllschschau, damit „finantz und betrug“, wie sie in St. Gallen entdeckt wurden, auch hier abgestellt werden konnten. So soll das Blau=Garn in



Der Verkauf.



Rölsch „ganz blau und wehrschafft seyn, wie in der Statt Constanz bis anhero gebrucht worden und damit betrug und unwehrschafft verhüet werde, so sollend solliche in der farb zuo underschidlichen zeiten mit essig und was darzuo gehörig, probiert werden.“ Der Gewerbsrat hatte dann zu unterfuchen, ob ein allfälliger Betrug zu Lasten des Färbers oder Webers zu legen sei. Die weiße Leinwand passierte an besondern Schautagen, Dienstag und Freitag, während der Markt für die übrigen Waren am Donnerstag stattfand. Die Weißschauer waren gehalten, die Weißware „wo nit weißer, doch aufs wenigst so weiß als diejenig von San Gallen“ zu schauen, „also daß man die waar soll besichtigen an beyden enden, ein falt nach dem andern bis in die mittlen, guet achtung geben, nichts für genugsam weiß zu erkennen, welches roth striemen oder strich hette, die laug nit wohl daraus gebranth, an einem orth besser als an dem andern, die brennschleußen nit wohl daraus, oder mit dergleichen mänglen behaft wären, sondern es soll die wahr lauter, sauber, klar und wohl rösch seyn.“

Die Märkte selbst durften nicht beginnen, bis die Schau zu Ende war und „der feiltrager mit ausstreckung seines fehnleins auf den schaugemachen das gemerk gegeben“ hatte.

Aus den Gefällen, die dem kloster zuflossen, bezahlte der Abt 3 Rau- und 3 Weißschauer, den Leinwandmesser, den Fürschlager an der weißen Schau, zwei Feldschauer, den Gefälleinneher, den Blauschauer, den Werchmeister, den Besiegler der Farbleinwand und den Gewerbediener. Zur Belohnung der Feilträger, die man an Zahl der jeweiligen Marktfrequenz anpaßte, wurde vom Derkäufer eine spezielle Taxe erhoben. Desgleichen bezahlten die jeweiligen Interessenten den Leinwand Schneider, Bleicher, Manger, Unterseher, Rübler und Färber selbst.

Eben so große Sorgfalt wurde dem Betriebe der Bleichen und Walken geschenkt. Aus dem Walkverfahren mag interessieren, daß ein ganzes Tuch nicht länger als einen Tag, ein kleines eine Stunde gewalkt werden durfte, „dann in die brünnen getragen“ und „ausgebrünnt werden mußte.“ „Wann die linwath gebrennt, soll sy angents getrücknet werden, und wover es durch sunnwetter nit beschehen könnte, soll die linwath länger nit als drey tag auf der brünstangen gelassen und alsdann widerumb ausgebründt werden.“

Ebenso strenge Vorschriften enthielt die Bleicherordnung, die vom Bleichermeister in Rorschach mindestens Ware, wie sie St. Gallen nachgerühmt wird, verlangt. Deshalb sollte der Bauchmeister den Bleichermeister, wenn er sich unterfinge, die gute Asche für die Lauge zu sparen, zur Anzeige bringen. Dem Bauchhause wurde die Leinwand auf das Feld gelegt, fleißig begossen und in bestimmten Zeiten gewendet. Sollte ein kleines Tuch länger als 7, ein großes aber 9 Wochen in des Bleichers Händen verbleiben, so soll er in 3 Kr. Strafe verfallen und im Wiederholungsfalle vom Gewerberate gebüßt werden. „Und endlich sollen meister und knecht bleichen dem

armen als dem reichen, dem reichen als dem armen und durch müeth, gaben und geschenk [: über das gewöhnliche Trinkgeld:] oder gunst niemands fürdern, noch hindern und alles thun, was zuo der bleichen nothwendig und fürderfam, alles getreulich und ohngepährlich.

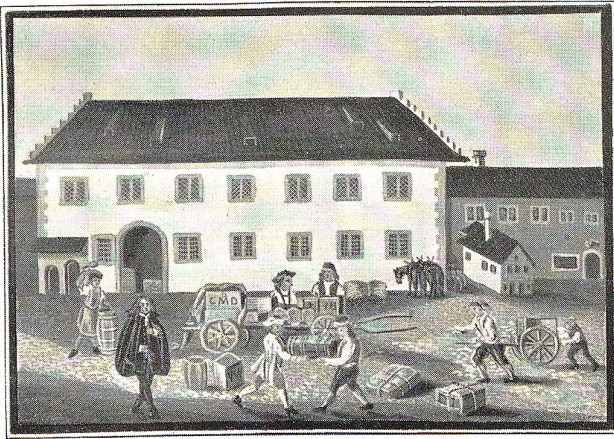
Mit der Erstellung der Gebäude und der Organisation der Schau hatte die Behörde ihre bestmögliche Unterstützung gegeben. Am 25. Jan. 1611 wurde die erste Schau abgehalten. Als Gewerbsräte funktionierten bei den Beratungen und der Instandsetzung des Betriebes der Statthalter Joachim Wirt, Dogt Georg Jonas, der Hausvogt Hans Meyer, Balthasar Hofmann, Michel Guldinast, Notkerus Pfund, Ammann und Jakob Meyer zu Rorschach. Alle beteiligten Amtspersonen legten den Eid ab mit „gelerten Worten und aufgehepten Fingern.“ Nach verrichtetem Gottesdienste begann die Schau, wohin Conrad Kobelin das erste Tuch trug; Hans Meyer, Hofmann und Consorten werden als die ersten Käufer angeführt.

Als weitere Gunstbezeugung verlieh der Abt Balthasar Hofmann am 17. April 1610 des Gottehauses Kellhof zu Berg mit allen zugehörigen Gütern als Schupflehen, wonach die männlichen rechtlichen Nachkommen bis auf die vierte Linie des männlichen Stammes lehenfähig und genössig sein sollten.<sup>1)</sup> Olion wurde freier Sitz in der Landschaft gewährt und zwar auf dem Gute mit Rebgarten, „Heusli“ genannt; die zugemessene kurze Frist von 2—3 Jahren hielt aber Olion von einer Ansiedlung ab.

Die Gesellschaft hatte sich verpflichtet, jährlich 3—400 Stück Tuch auf die Bleiche zu legen. Schon im zweiten Jahre sank ihr Umsatz von 302 auf 40, so daß der Gesamtumsatz bloß 103 Tücher betrug. Die Gesellschaft war finanziell ohnmächtig und bald riß Uneinigkeit ein. Caspar Meier blieb mit seinen Einzahlungen zurück, schädigte in Nürnberg sogar den Kredit der eigenen Partner, so daß er 1613 nach Auflösung der Hofmannschen Gesellschaft auf Grund eines Schiedspruchs 1300 fl. an die Gesellschaft zu zahlen hatte. Diese Vorgänge waren dem Abte zunächst unbekannt. Zu verschiedenen Malen suchte ihn die Kaufmannschaft zu bewegen, selbst größere Summen auf der Leinwandbank zu investieren, event. als Dorfschuß zu geben. Der Umbau des Hundpißschen Hauses (2000 fl.), die Veränderungen und Neubauten in der Schau und auf den Bleiche- und Walkeplätzen hatten bereits 10,000 fl., eine für die damalige Zeit erhebliche Summe, gekostet. Abt Bernhard wäre aber zu größern Opfern bereit gewesen. Er war Millens 30,000 fl. durch Derkauf verschiedener Güter für den Rorschacher Handel freizumachen. Hiezu bedurfte er aber der Einwilligung des päpstlichen Stuhles, die ihm P. Jodok Meßler erwirken sollte. Er war wegen eines obschwebenden Prozesses mit dem Bistum Konstanz, der Ordinariatsangelegenheit, in Rom anwesend. Das Derzeichnis wurde eingereicht mit der Bitte, die Derkäufe

<sup>1)</sup> Stiftsarch. (Rubr. 42 fasc. 6).





Die Derpackung.

bis auf 50,000 fl. ausdehnen zu dürfen. Noch bevor der Entscheid eintraf, konnte der Abt bewogen werden, aus andern Mitteln 5000 fl. für den Ankauf rauher Leinwand vorzuschließen. Der Bericht aus Rom fiel ablehnend aus, zumal auch unter dem Vorbehalte, in der Liste der zu veräußernden Güter sei auch die Herrschaft, d. h. das niedere Gericht über das Dorf Norlingen einbezogen, die nur gegen Umtausch an eine andere Herrschaft veräußert werden solle. Am 20. Juni 1611 traf dann von Rom aus die Bewilligung ein, für das Rorschacher Gewerbe 15,000 fl. flüssig zu machen. Der Abt konnte sich damit um so leichter abfinden, da er die Schwäche der Handelsgesellschaft inzwischen erkannt hatte und sich auf andere Mittel zu besinnen begann, um den Markt zu heben.

#### 4. Vom Aufschwung und Niedergang des Leinwandhandels.

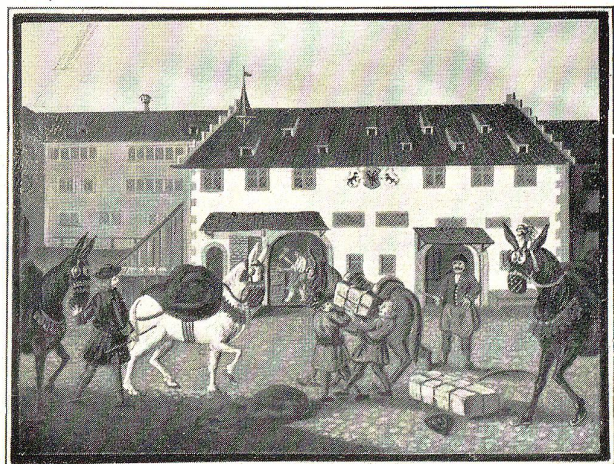
Dorerst wurden die Gotteshausleute durch die Amtsleute angehalten, ihre Waren auf die Rorschacher Bank statt auf die St. Galler Bleichen zu legen. Darum suchte Abt Bernhard rastlos auswärts neue Interessenten, so zu Wil Caspar Grüebler den ältern und Joachim Sailer (1612 Sept. 27). Doch fürchteten die beiden die hohen Unkosten, den Mangel an Fässern und Brettern und zudem wollten sie sich nicht unter allen Umständen zu Käufen entschließen. Inzwischen bildete sich in Rorschach ein weiteres Consortium aus Hans Meyer, Ammann Pfund, Jakob Fähler und Jakob Poppert, dem der Abt wiederum 2500 fl. zur Förderung des Gewerbes vorstreckte, vom 2. Jahre an gegen einen Zins von 5%.

Einen Hauptförderer fand die Rorschacher Schau in dem handelskundigen Apotheker Ludwig von Thurn aus Wil, dem der Abt Zuschüsse verlieh. 1613 lagen wiederum 201 Tücher auf der Rorschacher Bleiche, die Thurn teils nach Zurzach, teils nach Italien (Mailand, Genua, Como) sandte. In den Tagebüchern begegnen wir stetsfort Aufzeichnungen über Audienzen und Berichterstattungen des handelsfrohen Wiler Apothekers. Er empfing auch als fürstl. St. gall. Rat und Kanzler zu Wil von Abt Bernhard 1627, April 28. den Burgstall Eppenberg

mit Gericht, Twing und Bännen, den der Abt von den Gielen käuflich an sich gebracht hatte, als adeliges Lehen sub Throno, wohl als besondere Gunst der fürstlichen Gnaden.

Abt Bernhard machte auch den Versuch, die Rorschacher Ware auf französische Messen zu bringen. Für St. Gallen war die Lyoner Messe weit wichtiger als für alle andern Schweizerstädte, und so entstand 1560 bis 1600 da eine St. Galler Handelskolonie. Dazu gehörte die Familie Rotmund, die durch einen Zweig ihres Geschlechtes auch in Rorschach anlässlich war. Schon 1613, Dez. 9., sprach Abt Bernhard mit Jakob Rotmund wegen seines und seiner Konforten Leinwandhandels in Rorschach (B 261 S. 39). Bis 1617 sind einzelne Audienzen bezeichnet mit Jakob Rotmund, „der zu Marsilia sitzt“. Doch von Bedeutung scheint der Verkehr nicht geworden zu sein. Ebenso zerschlugen sich Verhandlungen mit den Schenken von Constanz (1620 Mai 21) und den Corelli aus Piemont.

Der Umsatz der Rorschacher Schau hob sich erst mit dem Eintritte der Familie Bayer von Biberach und Mitverwandten, die sich 1621 bei Ammann Fähler nach dem Rorschacher Gewerbe erkundigten und Probeeinkäufe machen ließen. Ihre Qualität und die günstigen Berichte des Mitinteressenten Junker Gabriel Zollikofer von Leutkirch über die Rorschacher Bleiche- und Färbereinrichtung bestimmten die Bayer, regelmäßige Abnehmer zu werden. 1652 ließen sie bereits 75 Stück aufkaufen und eine beträchtliche Anzahl überseeischer Tücher auf die Bleiche und Farb legen. Der Eintritt der Bayer'schen Handelsfamilie und in der Folge auch der Pillier hob das Gewerbe über seine Gründungsbeschwerden hinaus. Das Hofmannsche Haus erstarkte auch wieder nach den langwierigen Prozessen, die die im Jahre 1613 erfolgte Auflösung nach sich gezogen hatte. In der St. gall. Pfalz aber übertrug sich die Gunst auf die Familie Bayer; der Freibrief der Hofmann bekam nie Gesetzeskraft, „weilen also Balthasar Hofmann [der jetzig Hofmann, Paul Franz † und Balthasar Hofmann Großvater :] und seine Conforten ihr Versprechen nicht gehalten, von der Handelschaft völlig



Der Transport.



abgestanden“. 1711 Jan. 11. wurde die Begünstigung auch formell unter Abt Leodegar kassiert, da sie niemals zu Kräften gekommen, „tot und ab seyn solle“. Erst unter Abt Beda, 1787 Juni 1., gewann die Familie durch Joseph Marzell Hofmann von Leuchtenstern wegen Aufhebung des Gewerbes den ersehnten adeligen Gotteshausmannes-titel wieder.

Langsam aber stetig wuchs die Frequenz des Rorschacher Leinwandmarktes. 1640 — 1644 zählte man durchschnittlich 351 Tücher auf der Schau. Von da an stieg der Umsatz rasch infolge erwachter Reglamkeit der Rorschacher Kaufmannschaft. 639, 1550, 1966 sind Durchschnittszahlen aus je 5 Jahren bis A<sup>o</sup> 1664. Dann stärkte sich der Markt auf außergewöhnliche Weise. Es wurden 4131 Tücher vorgewiesen. Nachher sank die Zahl wieder und verblieb mit Schwankungen bis ans Ende des 17. Jahrhunderts zwischen 2000 und 3500.

Die Entwicklung hatte, wie Abt Bernhard in seinem Optimismus hoffte, doch die Anlage einer zweiten Bleiche mit Walke und Bauchhaus im Rietli nötig gemacht (1658), für die 1152 fl. 17 kr. ausgelegt wurden. 1665 wurden dieser untern Bleiche eine Weismange und Stau-chenstube beigelegt, 1692 wieder Güterankäufe durch das Kloster im Rietli zur Vergrößerung des Bleicherareals gemeldet.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte dem Flecken, der nun auch sein Hoffgill zu führen begann, Wohlstand. 1680—1690 bauten die Handelsherren ihre Sitze im Etter um oder erstellten Neubauten. Ich erinnere an das heutige Haus Brugger mit dem schönen Erker, einen Sitz der Hofmann, Falken und Rathaus mit ihren schönen Innenräumen, Sitze der Familien Bayer, Haus Mädenschwiler, Stammsitz der Bayer. In den Parterre-räumen herrschte das Geschäft, wofür schöne Gewölbe eingebaut waren. Der erste Stock enthielt die Wohn-räume, der zweite entsprechend ausgestattete Gesellschafts-zimmer mit großen Korridoren. Die Familie Bayer be-sorgte hauptsächlich den Export in die österreichischen und tirolischen Länder. Karl der VI., der die Finanzkraft der Bayer'schen Handlung und die Unterstützung durch Lie-ferung von Pulver und Salpeter während der Reichs-kriege in Anspruch nahm, übertrug der Familie oft auch das Konsulat und erhob am 7. April 1717 das gesamte Haus durch Diplom in den römischen Reichs- und öster-reichischen Adelsstand.

Die Oberaufsicht über den Gang des Gewerbes übte stets der Gewerberat aus, dem neben Vertretern des Abtes Leute des Kaufmannstandes angehörten. Seinen Beschlüssen blieben unterstellt: Die Wahl aller mit dem Gewerbe beschäftigten Amtspersonen, die Arbeits-leistungen, Marktordnungen, allfällig nötige Bauten, Verbesserung der Bleicherplätze, Zoll- und Geldverhält-nisse, Arbeitslöhne. Zeitweise scheint der Gewerberat an Initiative und Autorität bedeutend eingebüßt zu haben. Oft wiegte er sich in jahrelanges Schweigen ein oder re-petierte alte Beschlüsse. 1683 — 1693 fehlen sogar ord-nungsmäßige Protokolle. Abt Cölestin erhielt auf seine

Anfrage (1692 Mitte Nov.), warum kein Gewerbsrat mehr gehalten werde, die Antwort, man könne aus der Dergangenheit ersehen, wie wenig er zu bedeuten habe. So hatten 1685 die Kaufherren ohne Befragen des Rates ein Stauchenhaus erstellt und für die Benützung eine freie Vereinbarung getroffen. 1694 erwachte das schla-fende Gewerbebewissen ganz kurz, 1706 — 1732 aber fehlen die Protokolle wieder ganz oder teilweise.

Ein bunter Wirrwarr von Klagen beschäftigte die Ge-werbebehörde vom 14.—19. Jan. 1732. Den Anstoß gab die neuentstandene Konkurrenz des Hauses Albertis.<sup>1)</sup> Seit dem 20. Feb. 1720 war das von Danzone, Herzogtum Mailand, stammende Geschlecht im Besitze des lt. gall. Gotteshausmannesrechtes und in Rorschach ansässig. Mit der Niederlassungsbewilligung zögerte der Abt wegen der heftigen Einsprachen der Rorschacher- und St. Galler Kaufherren so lange, bis sich das Geschlecht mit der Ein-willigung des Bischofs von Konstanz zuerst in Arbon festsetzte.

An der vorhin genannten Ratsitzung verlangten die eingefessenen Handelsfamilien die Ausweisung des un-lieblichen Konkurrenten, klagten über übermäßige Bleiche-abgaben gegenüber St. Gallen, verlangten Aufhebung der Kündigungsfrist für den Fall der Geschäftsverlegung, da das Gotteshausmannsrecht freien Abzug gewähre. Der Rat stellte eine Taxermäßigung in Aussicht, wenn 4000 Tücher eingeliefert würden. Im Uebrigen wurde die Kaufmannschaft abgewiesen, aber auch das Begehren der Firma Albertis, den Gotteshausleuten und Rorschacher Gewerbetreibenden gleichgestellt zu werden, wurde nicht erfüllt. 1739 erst wurde Gleichstellung erkannt, trotzdem sich die Familie Bayer beschwerte, durch die Italiener in Genua ganz vom Umfaze verdrängt worden zu sein. In der gleichen Sitzung vom 11. März 1739 mußte der Gewerbsrat eine Reihe von Klagen der Bleicher, Feil-träger, Schauer, Färber, Schiffsleute durch einen Ingress ordnen und verlangte von den Kaufleuten einen Spezial-eid. Die Sitzung schloß mit der landesväterlichen Er-mahnung: „die leges so von Dorfahren so heylsam ge-setzt worden, besser als bis anhin zu beobachten“ und „die Harmonie unter den Kaufleuten besser zu pflanzen, damit nicht durch Uebertreten der Ordnungen und Ge-setze der Segen Gottes weiche und aber Zwietracht nicht allein unter den Kaufleuten, sondern auch unter den ge-meinen Mannen zu besorgen sei“.

Anno 1730 wurde für Bleiche verlangt:

	St. Gallen	Rorschach alte Taxe	Rorschach neue Taxe
Doppelt dicke Lein-wand p. Tuch .	2 fl. 7 kr.	2 fl. 3 kr.	1 fl. 52 kr.
Dünne Leinwand p. Tuch . . . grob	1 fl. 37 kr.	1 fl. 33 kr.	1 fl. 12 kr.
fein	1 fl. 21 kr.	1 fl. 17 kr.	1 fl. 12 kr.

<sup>1)</sup> Die Gründer des Hauses schrieben sich de Albertis, der Bürger-brief nennt de Alberti.



Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kamen zu Sankt Gallen und Rorschach neben den gewöhnlichen Sorten farbiger und weißer Leinwand, Kölsch und Stauchen auf den Markt: Schetter und Goltfchen, „welches eine Gattung von überseeischer Leinwand ist, 60 Ellen lang, ein schlechtes Farbtuch und niemals in das Netzfeld kumbt, halbweiß; Schwabenlibet, ganz schmal, nicht über 60 Ellen lang, wegen der Kürze „Hosenbendel“ genannt; Troß, gute Leinwand wie die Stauchen, wird doppelt zusammengelegt; Buochweis, „Gattung der wenigsten und groben Leinwand,“ ein wenig besser als Farbleinwand, wird so genannt, weil buochweis zusammengelegt; Rollen, „halbdicke überseeische Leinwand, 3 gemeine Stücke so viel wie ein inländisch Stück, sind nit so breit als die hiesigen Tücher und werden rollenweis zusammengelegt.“ Don 1756 werden zu Rorschach auch Barchent und baumwollene Tücher notiert. Die Verpackung erfolgte in Legeln zu 14—17 Stück je nach Tuchart und Ortsgebrauch. Die Legel mußte im Interesse der Schiffsleute auf 2 $\frac{1}{2}$  Zentner Gewicht normiert werden.

1761 beehrte die Rorschacher Kaufmannschaft Befreiung vom Spezialeide und führte in der Eingabe des weitern aus, daß die vielen Verordnungen das kommerzielle Leben zum Nachteil einengen, wie zu St. Gallen. Nach reiflicher Ueberlegung begnügte sich der Abt mit dem Huldigungseide, verwies alle Uebertretungen auf Urteil nach Landesatzung und Ordnungen. (20. Okt.) Der gleiche Entscheid regelte neu die Bleicherlöhne, die Abfertigungsgebühren, die Daluta, die Betreibungsrechte für fremde Kaufleute. Don 1760—1765 stiegen Lebensmittel und Löhne um 50—100 %.

Don da an beschäftigte das Haus Albertis die äbtische Regierung in besonderem Maße. Im April 1761 bewarb sich das Haus um das Ein- und Besitzrecht zu Thal. Auf besonderes Betreiben des Carl Matthäus Albertis wurde das Schloßchen zu Staad gekauft, um allda Handel zu treiben, obwohl die Uebereinkommen von 1720 und 1726 die Verlegung des Handels untersagten. Der plötzliche Auszug war die Folge von tiefgehenden Differenzen mit der äbtischen Regierung. Das Handelshaus besorgte nämlich auswärts den Ankauf und die Bleiche von 600 Tüchern. Nach fruchtloser Mahnung wurde vom Abte gekündigt, worauf sich Andreas Albertis in einem Memoriale in wenig respektvoller Weise über die äbtische Regierung äußerte, dafür in Strafe verfällt und des Hof-

und Gotteshausmannsrechtes verlustig erklärt wurde. (1768 März 26.) Auf untertänige Bitten reduzierte der Abt die Buße auf die Hälfte, und Carl Albertis verpflichtete sich, den Handel in Rorschach satzungsgemäß weiter zu betreiben. Andreas machte den Handel bei den Schirmorten anhängig, ohne ein Urteil zu bekommen. (1768 Juli 3.),<sup>1)</sup> siedelte 1769 unter Beibehaltung seines Besitzes und Einflusrechtes zu Staad nach Arbon über. „Zu Staad, wo er hinweg, hat man ime ausgeschellet, zu Arbon eingeschossen.“<sup>2)</sup>

Der Umsatz auf dem Markte zu Rorschach stieg in der Zeit von 1700—1768 unter der gegenseitigen Konkurrenz und der Arbeitsamkeit der tüchtigen Handelsfamilien Bayer, Hofmann, Hertenstein, zeitweise überholt vom Hause Albertis, auf das doppelte, von 1768—1798 sanken die Einnahmen der Statthaltereie wieder und erreichten mit kleinen Schwankungen die Erträgnisse wie zu Anfang des Jahrhunderts.

Aus den einstigen mühevollen Bestrebungen des Abtes Bernhard aber war im Laufe der zwei Jahrhunderte eine lebenskräftige Industrie erwachsen, die den kleinen Flecken zum bedeutendsten Platze im stift. gall. Lande erhob und seinen Einwohnern zu einer steten Quelle ergiebigen Auskommens wurde. Mit der Leinenindustrie trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Verarbeitung der Baumwolle in eine schärfere Konkurrenz. Die Rorschacher Kaufmannschaft ging im Wesentlichen ihre alten Handelswege, bis die französische Revolution auch in unserer Gegend einen andern Geist in das Handelsleben hineintrug, die alten Ordnungen sprengte, womit auch die ursprüngliche Bedeutung des Leinwandgewerbes für den Ort verloren ging.

Quellen. Stiftsarchiv St. Gallen: Tagebücher des Abtes Bernhard B 260, 261, A 310, E 1326 bis 1330, die Gewerbeprotokolle und Akten in den Bänden 1333 bis 1440 und Kapitelsprotokolle, die Faszikel Hofmann und Bayer.

Die Bilder zur Bearbeitung des Flachses und der Leinwand geben Oertlichkeiten in St. Gallen an und sind im hist. Museum untergebracht. Der Verleger des Buches: Heimatkunde der Stadt St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen, gestattet in verdankenswerter Weise den Abdruck in vorliegende Arbeit. — Aufrichtiger Dank sei bei dieser Gelegenheit Herrn Stiftsarchivar J. Müller für die freundliche Förderung dieser und anderer Arbeiten des Verfassers ausgesprochen.

<sup>1)</sup> E. A. VII. II. p. 708.

<sup>2)</sup> St. A. St. G. E 1280 p. 211, 213.



Wappen des Abtes Bernhard (1594—1630).



# OPTIK

Die Abteilung Optik  
bietet als Spezialität  
moderne, schön und  
angenehm sitzende  
Augengläser an.

Wir machen bereitwillig  
Auswahlendungen

**W. WALZ**  
OPTISCHE WERKSTÄTTE  
ST. GALLEN



# PHOTO

Unsere Auswahl in  
Photo-Apparaten  
steht nicht nur in der  
Schweiz einzig da.

Verlangen Sie unsere Liste  
über lagernde Photo-  
Apparate und Bedarfs-  
artikel

**W. WALZ**  
OPTISCHE WERKSTÄTTE  
ST. GALLEN



## J. DEURING

Zimmergeschäft und Bauschreinerei  
Industriestrasse 42, Rorschach

empfiehlt sich für reelle und prompte Ausführung  
aller in dieses Fach zutreffenden Arbeiten für

### Hoch- und Treppenbau

Ramm- und Pfahlarbeiten

## TH. ZAHNER

Glasermeister

Neugasse Rorschach — z. Rahmenhaus

Einrahmungs-Geschäft / Grosses Lager in  
Bilderleisten / Verkauf von Leisten vom  
einfachsten bis feinsten Genre / Prächtige  
Auswahl in künstlerischen Bildern und Ge-  
mälden / Lager in belegten Spiegelgläsern

# Schweizerische Genossenschaftsbank

Telephon-Nummer 385 **RORSCHACH** Postcheck-Conto IX, 260  
St.Gallen, Zürich, Martigny, Appenzell, Brig, Olten, Schwyz, Sierre, Au, Basel  
Einbezahltes Kapital und Reserven Fr. 4,500,000.—

## Geschäftskreis:

1. Annahme verzinslicher Gelder in Konto-Korrent, auf Depositenbüchlein und gegen Kassa-Obligationen. :: 2. Gewährung von Darleihen und Konto-Korrent-Krediten gegen Bürgschaft, faust- und grundpfändliche Sicherheit. :: 3. Diskonto und Inkasso von Wechseln auf die Schweiz und das Ausland, Einzug von Guthaben, Auszahlungen und Vergütungen im In- und Auslande. :: An- und Verkauf fremder Geldsorten und Noten. :: 5. An- und Verkauf von Wertschriften.
6. Vermietung von Schrankfächern.

Statuten und Jahresberichte stehen zur Verfügung.

## Die Verwaltung.

## Wwe. J. KLOOS

Hauptstrasse, Rorschach

Gutassortiertes Lager in sämtlichen

### Bürsten- und Lederwaren

Billigste Preise

Grosse Auswahl

## AD. MÜLLER

beim Hafengebäude Nr. 57, Rorschach

empfiehlt höfl. sein Lager in

### SCHUHWAREN

Hüte, Mützen, Cravatten, Hosenträger

Dauerwäsche







# Posttaxen.

## a) Schweiz.

Briefe		Postkarten		Warenmuster			Geschäftspapiere	Abonn. Drucksachen (aus Bibl.) bis 2 kg.	Einschreibgebühr	Nachn.-Gebühr Höchstbetr. Fr. 1000	Aufgabempl.-Schein für eing. Sendungen	Rüchschein für eingeschrieb. Sendungen
Lokal-kreis 10 km	Weiter	Einfache	Doppelte	Bis 50 Gr.	51-250 Gr.	251-500 Gr.						
Bis 250 Gr.	Bis 250 Gr.						Wie Briefe	Rp. 15	R. 15	bis 10 Fr. 10 Rp. üb. 10-20 Fr. 20 Rp. üb. 20-30 Fr. 30 Rp. üb. 30-40 Fr. 40 Rp. üb. 40-50 Fr. 50 Rp. üb. 50-100 Fr. 60 Rp. für je weit. 100 Fr. 10 Rp. mehr	Gratis	20
Frankiert												
Rp. 10	Rp. 15	R. 7 1/2	R. 15	Rp. 5	Rp. 5	R. 10	Drucksachen	3	5	10		
Unfrankiert												
20	30											

Eilbotengebühr für Briefe bis 1 km 30 Rp., 1-1 1/2 km 50 Rp., 1 1/2-2 km 1 Fr., über 2 km für je 1/2 km 25 Rp. mehr. Eilbotengebühr für Pakete bis 1 km 50 Rp., 1-1 1/2 km 1 Fr. und für jeden weiteren 1/2 km 50 Rp. mehr.

## b) Ausland.

Für die ersten	Postkarten	Warenmuster	Geschäftspapiere	Einschreibgebühr	Eilgebühr	Empf. schein	Geb. für Rückbahn
20 Gr. Frankiert	Einf. 10	je 50 Gr. - 5	je 10	25	30	Gratis	25
25 für je weitere 20 Gr.   15 Unfrankiert doppelte Taxe	Dop. 20	Minim. Drucks. je 50 Gr. - 5	Min. 5	5	im Ortsbestellbez.		

Briefe im Grenzkreis (30 km in direkter Linie) für jeden Gewichtssatz von 20 Gr. mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich frankiert 15 Rp.

## c) Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande.

Anm. Der Verkehr ist nach einigen Ländern z. Z. noch gesperrt. Auskünfte erteilen die Poststellen.

**Einzugsmandate.** Zulässig im Innern der Schweiz und im Verkehr mit Algerien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederland, Niederländisch-Indien, Norwegen, Schweden, Tunesien bis zu 1000 Fr. Zur Zeit ausgeschlossen nach Aegypten, Belgien, Deutsch-Oesterreich, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Serbien, Ungarn und Türkei.

**Taxen:** Schweiz und Ausland wie für eingeschriebene Briefe. Höchstgewicht im inländischen Verkehr 250 Gr., nach dem Ausland unbeschränkt.

Land	Pakete			Postanweisungen
	Gewicht	Zolldeklar.	Franko-Taxe	
Schweiz:	1/2	—	30	<b>Höchstbetrag Fr. 1000</b> Postanweisungsverk. z. Z. eingestellt nach Oesterr.-Ungarn, Rumänien, Serbien, Montenegro, Russland, Luxemburg.
Ohne Unterschied der Entfernung	2 1/2	—	40	
	5	—	60	
	10	—	120	
	15	—	180	

Für Uebersee frage man die Poststellen an.

Für Pakete über 15 Kg. wird d. Taxe nach d. Entfernung berechnet.

## Postcheck- und Giroverkehr.

Die Gebühren betragen:

### a) bei Einzahlungen:

für Beträge bis 20 Fr. . . . . 5 Rp.  
 „ „ über 20 bis 100 Fr. . . . . 10 „  
 „ „ 100 „ 200 „ . . . . . 15 „  
 und so fort 5 Rp. mehr für je 100 Fr. oder einen Teil von 100 Fr. (für jede Einzahlung)

### b) für Auszahlungen:

bei jeder Rückzahlung am Schalter der Checkbureaux für Beträge bis 100 Fr. . . . . 5 Rp.  
 „ „ über 100 bis 1000 Fr. . . . . 10 „  
 „ „ über 1000 bis 2000 Fr. . . . . 15 „

und so fort 5 Rp. mehr für je 1000 Fr. oder einen Teil von 1000 Fr.; bei Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Postcheck- und Girorechnungen werden jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen jedem Personenverbande auf Grund eines schriftlichen Gesuches, das an eine Poststelle, oder an das Checkbureau zu richten ist, eröffnet.

Die Rechnung wird in der Regel bei dem Checkbureau geführt, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf Verlangen können auch je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung, sowie für Zweiggeschäfte oder mehrere geschäftliche Niederlassungen mehrere Postcheckrechnungen bewilligt werden. Die Postcheck- und Girorechnung wird nach Bewilligung des Gesuches eröffnet, sobald die Stammeinlage geleistet ist. Die letztere beträgt einheitlich Fr. 50.

## Telegraphen-Tarif.

### 1. Schweiz.

**Ortstelegramme.** Grundgebühr 50 Rp. Wortgebühr 1 1/2 Rp. mit Aufrundung der Gesamtgebühr auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag.

**Brieftelegramme** werden telegraphisch an das Bestimmungsbureau befördert und dort am folgenden Tage wie gewöhnliche Briefe durch die Post bestellt. Sie können nur von 18 Uhr bis 24 Uhr aufgegeben werden. Grundgebühr 50 Rp. Wortgebühr 2 1/2 Rp. mit Aufrundung der Gesamtgebühr auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag.

Grundtaxe per Telegramm 50 Rp. — Worttaxe 5 Rp.

Worte	Taxe Fr.	Worte	Taxe Fr.	Worte	Taxe Fr.	Worte	Taxe Fr.	Worte	Taxe Fr.
3	—,65	11	1,05	19	1,45	27	1,85	35	2,25
4	—,70	12	1,10	20	1,50	28	1,90	36	2,30
5	—,75	13	1,15	21	1,55	29	1,95	37	2,35
6	—,80	14	1,20	22	1,60	30	2,—	38	2,40
7	—,85	15	1,25	23	1,65	31	2,05	39	2,45
8	—,90	16	1,30	24	1,70	32	2,10	40	2,50
9	—,95	17	1,35	25	1,75	33	2,15		
10	1,—	18	1,40	26	1,80	34	2,20		

### 2. Die übrigen Länder des europäischen Taxsystems.

Die Taxe setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe von 50 Rp. und der hier angegebenen Worttaxe.

	Rp.		Rp.
Albanien . . . . .	34	Malta . . . . .	34
Belgien . . . . .	16,5	Montenegro . . . . .	20
Bosnien . . . . .	20	Niederland . . . . .	16,5
Bulgarien . . . . .	24	Norwegen . . . . .	27
Dänemark . . . . .	16,5	Oesterreich . . . . .	12,5
Deutschland . . . . .	12,5	Polen . . . . .	20
Estland . . . . .	50	Portugal . . . . .	24
Finnland . . . . .	50	Rumänien . . . . .	27,5
Frankreich nebst Korsika, Andorra und Monaco	12,5	Russland:	
Algier und Tunis . . . . .	23	europäisch u. asiatisch unterbrochen, Taxe unbekannt	
Gibraltar . . . . .	24	Kaukasus und Transkaspien . . . . .	
Griechenland . . . . .	24	Schweden . . . . .	20
Griech. Inseln . . . . .	28-35	Serbien . . . . .	20
Grossbritannien . . . . .	24,5	Spanien . . . . .	20
Italien . . . . .	12,5	Tschechoslowakei . . . . .	14,5
Jugoslawien . . . . .	20	Türkei . . . . .	46
Lettland . . . . .	50	Ungarn . . . . .	20
Lithauen . . . . .	50		
Luxemburg . . . . .	16,5		

## Bankkurse.

Zur Erinnerung an die abnormalen Kursverhältnisse am 19. Oktober 1920.

	Ankauf	Verkauf
London . . . . .	21.60	22.10
New-York . . . . .	6.15	6.45
Holland . . . . .	194.25	195.50
Deutschland . . . . .	8.25	9.50
Italien . . . . .	24.50	—
Frankreich . . . . .	40.50	42.—
Oesterreich . . . . .	1.60	2.—